

## § 15 AltPflHilfeAPrV (Brandenburg) — Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Abschluss der Ausbildung in der Altenpflegehilfe kann auch durch eine staatliche Prüfung in Form der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach den Regelungen des § 3 Absatz 1 erworben werden.
- (2) Die Prüfung findet an staatlich anerkannten Altenpflegeschulen statt.
- (3) Grundsätzlich findet die Prüfung zu den Terminen der regulären Prüfung statt.
- (4) Die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von der mit der Durchführung der staatlichen Prüfung beauftragten Altenpflegeschule erhoben.

Zitiervorschlag: § 15 AltPflHilfeAPrV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AltPflHilfeAPrV/15>